

# Inhaltsverzeichnis

## **Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

<b>1</b>	<b>Einwender 1; Schreiben vom 20.10.2018 .....</b>	<b>1</b>
----------	--	----------

## Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1 Einwender 1; Schreiben vom 20.10.2018</b>		
<p>gegen den am 29.09.2018 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 75S-Pützgracht möchte ich im Namen meiner Frau als Grundstückseigentümerin und den Bewohnern der [REDACTED] Strasse folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1) Um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB zu begründen sind die Argumente im vorgelegten Text zur Offenlage nicht ausreichend. Durch dieses Verfahren werden die im Normalfall erforderlichen frühzeitigen Unterrichtungen und Erörterungen der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB); und Beteiligung der (berührten) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist oder wahlweise Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) quasi ausgeschlossen. Das Absehen von der (förmlichen) Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht (§ 2a BauGB), zusammenfassender Erklärung (§ 10 Abs. 4) und Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar machen und eine Überwachung nach § 4c BauGB nicht durchzuführen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB) ist.</p>	<p>Die in § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung werden vorliegend alle erfüllt. Daher kann gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB, wie hier geschehen, von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen werden. Anders als in der Stellungnahme aufgeführt, ist eine förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jedoch nicht ausgeschlossen, Diese wurde parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>2) Nach Pkt. 3.3 der Textvorgabe soll die Entwässerung dem Mischwasserkanal in der Pützgracht zugeführt werden. Da dieser Kanal mit dem Kanal der Schleidener Str. zusammengeführt wird, bestehen hier erhebliche Bedenken in Bezug auf Rückstaugefahr im Gebiet der unteren Schleidener Strasse und der angrenzenden Gebiete. Schon jetzt tritt in diesem Bereich in regelmäßigem Abstand bei Starkregen der Fall ein, daß die Strasse überflutet wird und die Kellerräume trotz entsprechender Rückstausicherung über die Bürgersteige überflutet werden. Hierfür sind m.E. entsprechende Rückhaltemassnahmen für das geplante Gebiet erforderlich. Rein rechnerisch könnte die versiegelte Fläche alleine schon unter den in den letzten Jahren auftretenden Regenwassermengen den Kanal in der Pützgracht füllen</p>	<p>Die genaue Dimensionierung des Entwässerungskanals sowie ggfs. notwendige Rückstaumöglichkeiten betreffen die Ausbauplanung und damit die nachgelagerte Genehmigungsebene. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3) Im Pkt. 6.5 Artenschutz wird auf die Untersuchungen im angrenzenden Baugebiet verwiesen. Dieses ist in diesem Fall nicht nachvollziehbar und auch nicht annehmbar. Anwohner erläutern, daß Eulenufe und der Ruf eines Steinkauzes durchaus in der</p>	<p>Die Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 71 S wurde erst in diesem Frühjahr erstellt und hat eine vertiefende Artenschutzprüfung unter anderem für den Steinkauz mittels</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Vergangenheit zu hören war.	Klangattrappen durchgeführt. Ein Nachweis für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 71S und dessen Umgebung, damit das vorliegende Plangebiet, konnte nicht erbracht werden. Zudem dient die Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 71S lediglich der Ergänzung. In der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wurden mittels Messtischblätter des LANUV die planungsrelevanten Arten im Plangebiet untersucht.	
4) Nicht nachvollziehbar sind die abwägenden Ausführungen zur Bedeutung der Fläche als innerörtliches Biotop und als Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel etc. zur kritischen Betrachtung einer baulichen Entwicklung aus artenschutzrechtlichen Gründen.	Durch die umliegend angrenzenden Wohnbebauung und Gärten und die teilweise noch andauernde Landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet ist dieses bereits durch Licht- und Lärmemissionen sowie mögliche Eintragungen von Düngemitteln und Pestiziden vorbelastet. Damit ist die Bedeutung für planungsrelevanten Arten relativ gering im Vergleich zu den in den Freiflächen in der näheren Umgebung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5) In Pkt. 1.3 Städtebauliche Struktur wird aufgeführt: "die landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr bewirtschaftet" Dieses ist nicht richtig. Nach wie vor wird die Fläche bewirtschaftet.  Ich darf Sie bitten, mir die erwähnten Punkte in Bezug auf die aufgeführten Hinweise näher zu erläutern bzw. noch fehlende Untersuchungen einzuleiten.  Nach meinem Dafürhalten sind die fehlenden Untersuchungen und Anhörungen der Träger öffentlicher Belange zwingend erforderlich.	Zukünftig ist eine Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr vorgesehen. Dies wird in der Begründung redaktionell angepasst.  Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist bereits erfolgt (vgl. Pkt. 1).	Der Stellungnahme wird gefolgt.